

## ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

### Für Gemeinschaftsstände der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH

- 1. Veranstalter**

Veranstalter ist die Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH.
- 2. Durchführung und Ausstellungsleitung**

Die Wirtschaftsförderung Brandenburg kann in ihrem Namen Dritte mit der technisch-organisatorischen Durchführung beauftragen.
- 3. Anmeldung und Zulassung**
  - 3.1** Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars bei der Wirtschaftsförderung Brandenburg unter Anerkennung der Allgemeinen und besonderen Teilnahmebedingungen für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuer- und Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.  
Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung.
  - 3.2** Die verbindliche Anmeldung begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes. Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Wirtschaftsförderung Brandenburg. Sie ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzunehmen. Die Wirtschaftsförderung Brandenburg kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen oder eine Reduzierung der angemeldeten Quadratmeter vornehmen. Des Weiteren kann sie, wenn es zur Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Auswahl auf bestimmte Ausstellergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.
  - 3.3** Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsschluss zwischen Wirtschaftsförderung Brandenburg und Aussteller vollzogen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags bleibt rechtsverbindlich, auch wenn den speziellen Wünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann und der Aussteller nicht binnen zwei Wochen ab Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung schriftlich widerspricht.
  - 3.4** Firmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben, sind von der Zulassung ausgeschlossen.
  - 3.5** Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweisen der Firma, ist die Wirtschaftsförderung Brandenburg berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen.
- 4. Rücktritt und Aufhebung**
  - 4.1** Die Wirtschaftsförderung Brandenburg ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn
    - a) die Zulassung des Ausstellers aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben in der Anmeldung erteilt wurde,
    - b) der Aussteller sich mit der Zahlung des Beitrags in Verzug befindet,
    - c) über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird.
  - 4.2** Im Falle eines Rücktritts ist der Beitragsbeitrag in Höhe von 25 % zur Deckung der bereits entstandenen Kosten an die Wirtschaftsförderung Brandenburg zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass der Wirtschaftsförderung Brandenburg kein oder ein niedriger Schaden entstanden ist.
  - 4.3** Nach verbindlicher Anmeldung oder erfolgter Zulassung/Rechnung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. In diesem Fall ist ausschließlich eine einvernehmliche Aufhebung der Zulassung möglich. Dies setzt einen schriftlichen Antrag des Ausstellers und eine schriftliche Zustimmung der Wirtschaftsförderung Brandenburg voraus. In jedem Fall sind vom Aussteller 25 % des Beitragsbeitrages als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen an die Wirtschaftsförderung Brandenburg zu entrichten.
  - 4.4** Die Wirtschaftsförderung Brandenburg kann die Entlassung davon abhängig machen, dass die gemietete Fläche anderweitig vermietet werden kann. Eine Neuvermietung hat dabei ohne weiteres die Entlassung des bisherigen Ausstellers aus dem Vertrag zur Folge. In jedem Fall sind vom Aussteller 25 % des Beitragsbeitrages als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen an die Wirtschaftsförderung Brandenburg zu entrichten.
  - 4.5** Kann die Standfläche nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Wirtschaftsförderung Brandenburg berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf die nicht bezogene Fläche zu verlegen oder die Fläche in anderer Weise zu füllen. In diesem Falle hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.
- 5. Ständeinteilung**
  - 5.1** Die Ständeinteilung erfolgt durch die Wirtschaftsförderung Brandenburg nach Gesichtspunkten, die durch das Standkonzept gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
  - 5.2** Sollte die Wirtschaftsförderung Brandenburg oder ihr Beauftragter nach Zulassung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden, es sei denn, es liegt ein grobes Verschulden der Wirtschaftsförderung Brandenburg vor.
- 6. Unteraussteller**

Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Dieser ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Wirtschaftsförderung Brandenburg oder ihrer Beauftragten nicht berechtigt, die ihm zugewiesene Standfläche ganz oder teilweise unterzuvermieten, anderweitig zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Für die Erfüllung aller

Ausstellerverpflichtungen durch den oder die Unteraussteller haftet der zugelassene Hauptaussteller. Auch für die Unteraussteller gelten diese Teilnahmebedingungen, soweit sie Anwendung finden können. Der Aussteller hat den Unterausstellern die Teilnahmebedingungen und die sie ergänzenden Bestimmungen zur Kenntnis zu geben.

## 7. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsbeträge sind mit Erteilung der Rechnung fällig und spätestens bis zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt, anderenfalls spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in voller Höhe zu zahlen.

## 8. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen gegen die Wirtschaftsförderung Brandenburg ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung und das Zurückbehaltungsrecht sind ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine unbestrittene oder eine rechtskräftig festgestellte Forderung gegenüber der Wirtschaftsförderung Brandenburg vor.

## 9. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, seine Standfläche innerhalb der ihm vor der Messe/Veranstaltung schriftlich oder mündlich mitgeteilten Fristen fertig zu stellen. Alle verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

## 10. Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung

10.1 Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie die in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ genannten Leistungen überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers.

Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Bau- und Gestaltungsrichtlinien der Wirtschaftsförderung Brandenburg oder ihrer Beauftragten nicht entspricht, kann von der Wirtschaftsförderung Brandenburg oder ihren Beauftragten auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden. Gleiches gilt für Messe-/Ausstellungsgegenstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen.

Muss aus dem gleichen Grund die Fläche des Ausstellers geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

10.2 Zusatzleistungen, die die Aussteller direkt bei der Messedurchführungs-

gesellschaft bestellen, werden auch durch die Messedurchführungsgesellschaft direkt mit dem Aussteller auf eigenen Namen und eigene Rechnung abgerechnet.

10.3 Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist unzulässig.

## 11. Produktangebot

Das Produktangebot muss dem Gesamtrahmen und der Konzeption der Ausstellung entsprechen. Feuergefährliche, stark riechende oder lärmverursachende Ausstellungsgüter dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Wirtschaftsförderung Brandenburg ausgestellt werden.

## 12. Anschlüsse

12.1 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messe-/Veranstaltungsinstallateuren ausgeführten Anschlüssen entstehen, soweit keine Genehmigung durch die Wirtschaftsförderung Brandenburg vorlag.

12.2 Die Wirtschaftsförderung Brandenburg haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

## 13. Betrieb des Standes

13.1 Der Aussteller ist verpflichtet, seine Fläche während der ganzen Dauer der Messe/Veranstaltung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern die Fläche nicht ausdrücklich als Repräsentationsfläche vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

13.2 Die Hausordnung des Veranstalters der Messe/Ausstellung ist gültig.

13.3 Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen, Videos, Filmen, etc. durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden.

## 14. Abbau

Die vom Aussteller bestellte Fläche darf vor Beendigung der Messe weder ganz noch teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe des halben Teilnahmepreises zahlen.

## 15. Haftung

Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die durch seine Messebeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die durch ihn am Stand, Messegebäude oder Messegelände verursacht werden.

Mit Anerkennung der Teilnahmebedingungen stellt der Teilnehmer die

Wirtschaftsförderung Brandenburg von jeglichen Regressansprüchen Dritter ausdrücklich frei, soweit der Schaden nicht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch die Wirtschaftsförderung Brandenburg oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Wirtschaftsförderung Brandenburg beruht.

## 16. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

## 17. Änderungen – höhere Gewalt

17.1 Unvorhergesehene Ereignisse oder Fälle höherer Gewalt, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen gegenüber der Wirtschaftsförderung Brandenburg und die Wirtschaftsförderung Brandenburg gegenüber dem Aussteller, die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen, zeitlich zu verlegen oder zu verkürzen.

17.2 Im Falle einer Absage der Veranstaltung haften weder die Wirtschaftsförderung Brandenburg noch ihre Beauftragten für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich hieraus für den Aussteller ergeben. Der Aussteller ist in diesem Falle jedoch verpflichtet, sich an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten mit einem Anteil von 25 % des auf ihn entfallenden Teilnahmepreises zu beteiligen. Der Nachweis geringerer Kosten durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandener Kosten bleibt dem Aussteller vorbehalten.

17.3 Im Falle der zeitlichen Verlegung der Messe/Ausstellung oder deren Verkürzung um höchstens die Hälfte bleibt der Vertrag aufrechterhalten. Eine Ermäßigung des Teilnahmepreises tritt nicht ein.

In allen Fällen unvorhergesehener Ereignisse oder höherer Gewalt sollen derart schwerwiegende Entscheidungen nur im Zusammenwirken aller Beteiligten unter Einschluss der betroffenen Wirtschaftsorganisationen und der mit der Durchführung beauftragten Messgesellschaft erfolgen.

## 18. Änderungen

Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

## 19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Hinsichtlich des mit dem Beteiligungsbeitrag abgegoltenen Leistungsumfangs wird auf die „Besonderen Teilnahmebedingungen“ verwiesen.
- 19.2 Hat der Aussteller an die Wirtschaftsförderung Brandenburg Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens der „Besonderen Teilnahmebedingungen“ erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.
- 19.3 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.4 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Potsdam, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur soweit sie nach den Vorschriften der ZPO zulässig ist.
- 19.5 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so behalten die übrigen trotzdem ihre Gültigkeit. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben.